



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-16-12

= RSS-E 15/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. April 2016 in der Schlichtungssache Vermietung [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 2.000,50 aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für die Liegenschaft [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „universale Wohngebäudeversicherung“ zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in der auch eine Sturmschadenversicherung eingeschlossen ist.

Mitte September 2015 kam es an der versicherten Liegenschaft zu einem Sturmschaden, wobei das Bitumendach auf einer

Teilfläche aufgeklappt wurde, wodurch Niederschlagswasser in die darunterliegende Wohnung Top 9 eindrang.

Dieser Schaden wurde am 13.10.2015 vom Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] besichtigt. Im Gutachten führt der Sachverständige wie folgt aus:

„Der SV konnte auf die Dachfläche steigen und hier feststellen, dass eine Teilfläche des aufgeklappten Bitumendaches von der Firma [REDACTED] bereits in den Ursprung zurück geklappt und zusätzlich mittels Betonklötzen beschwert worden war. Im Erkerbereich war das Bitumen-Flachdach immer noch umgeklappt, da dieses nicht mittels Betonklötzen beschwert war.

Der unterzeichnende SV nahm mit der Firma [REDACTED] telefonisch Kontakt auf und diese teilte mit, dass die Firma [REDACTED] per Datum noch keinen Auftrag erhalten habe, die Schadensbehebung durchzuführen (durch Sturm heruntergerissene Bitumen-Dachfläche neu eindecken).

Der SV wies Herrn [REDACTED] darauf hin, dass es dringend notwendig ist, die betroffene Dachfläche zu erneuern, damit keine größeren Folgeschäden am bzw. im Gebäude auftreten können. Herr [REDACTED] wird dies mit der Hausverwaltung besprechen, damit diese Arbeiten in Auftrag gegeben werden.“

In der Folge kam es zu einem weiteren Wasserschaden, der wiederum vom Sachverständigen [REDACTED] am 30.10.2015 besichtigt wurde. In seinem Gutachten vom 3.11.2015 führt er aus:

„Eine Woche nach Durchführung der 1. Besichtigung (ca. am 20.10.2015) kontaktierte Herr [REDACTED] SV [REDACTED] telefonisch und teilte mit, dass neuerlich Niederschlagswasser

in die Wohnung Top 9 und auch in die Wohnung Top 10 über die undichte Dachfläche eingedrungen ist.

Die Dachdeckerfirma [REDACTED] hat vor der 1. Besichtigung das durch Sturm aufgeklappte Bitumendach mittels Betonklötzen beschwert und einen Kostenvoranschlag bzgl. Wiederherstellungsarbeiten auf der Dachfläche erstellt. In diesem Kostenvoranschlag wurden jedoch seitens der Firma [REDACTED] lediglich ca. 12m², neues Bitumendach aufbringen, berechnet.

Anlässlich der 1. Besichtigung war auch schon ersichtlich, dass nicht nur 12m² Bitumendach beschädigt sind, sondern ca. 24m². Aus diesem Grund wurden nun in diesem 2. Gutachten die Mehrkosten bewertet.

Der SV ist zum Zeitpunkt der 2. Besichtigung wiederum auf die Dachfläche gestiegen und konnte hier feststellen, dass tatsächlich 24m² Dachfläche beschädigt wurden.

Der SV nahm mit Herrn [REDACTED] am 30.10.2015 telefonisch Kontakt auf, dass am 29.10.2015 diese durch Sturm aufgeklappte Dachfläche nun provisorisch abgedichtet wurde, damit kein Niederschlagswasser mehr in die darunter liegenden Wohnungen gelangen kann.

Der 2. Wassereintritt hat sich ca. am 20.10.2015 ereignet und zu diesem Zeitpunkt hatte die Firma [REDACTED] noch keinen Auftrag erhalten, das aufgeklappte Bitumendach provisorisch abzudichten (Arbeiten wurden, wie vorhin erwähnt, am 29.10.2015 durchgeführt). "

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Email vom 5.11.2015 die Deckung des 2. Schadens mit der Begründung ab, der Antragsteller sei seiner Schadenminderungspflicht nicht

nachgekommen, es wäre sofort nach dem ersten Schaden die Reparatur des Daches in Auftrag zu geben gewesen.

Dagegen richtete sich der Schlichtungsantrag vom 11.1.2016, in welchem der Antragsteller beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung die „Übernahme des (2.) Folgeschadens“ zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 25.2.2016 dazu wie folgt Stellung: **„2. Wassereintritt (Folgeschaden) hat sich am 20.10.2015 ereignet - zu diesem Zeitpunkt hatte die Fa. [REDACTED] noch keinen Auftrag erhalten, das beschädigte Dach prov. abzudichten. Dies geschah am 29.10.2015 lt. einem Tel. zwischen SV u. Fa. [REDACTED] am 30.10.2015. Der VN ist bedingungsgem. zur Schadenminderung verpflichtet, 1 Monat ist nichts geschehen, daher Ablehnung des 2. Folgeschadens“.**

Der Antragsteller brachte dazu ergänzend vor, dass bereits am 16.10.2015 der Auftrag zur Dachsanierung erteilt worden sei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der

Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Nach der Rechtsprechung verlangt die Rettungsverpflichtung inhaltlich vom Versicherungsnehmer, die ihm in der jeweiligen Situation möglichen und zumutbaren Rettungsmaßnahmen unverzüglich und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu ergreifen, wie wenn er nicht versichert wäre. Er hat in der jeweiligen Situation unverzüglich einzuschreiten. Die konkret in Betracht kommende Maßnahme muss generell geeignet sein, den Schaden abzuwenden oder zu mindern (vgl etwa 7 Ob 108/14d).

Der Versicherer hat den Verstoß gegen die Obliegenheit, der Versicherungsnehmer das Fehlen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Misslingt dem Versicherungsnehmer dieser Beweis, so muss er beweisen, welcher Teil des Schadens mit Sicherheit auch bei korrektem Verhalten entstanden wäre (vgl RS0043510).

Wendet man diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall an, so wäre der Versicherer nur dann von der strittigen Leistung frei, wenn er beweist, dass der Antragsteller seine Obliegenheit zur Schadenminderung objektiv verletzt hat, bzw. konkret, ob, wie es der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten vom 3.11.2015 sinngemäß ausführt, die Fa. [REDACTED] zum Zeitpunkt des zweiten Schadenseintrittes noch keinen Auftrag des Versicherungsnehmers hatte, das aufgeklappte Bitumendach provisorisch abzudichten (vgl Seite 2 des Gutachtens).

Gelingt der Antragsgegnerin dieser Beweis, obliegt es dem Antragsteller, zu beweisen, dass dieser Verstoß nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

Da im vorliegenden Fall der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist, kann jener nur durch ein

Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden und war der Schlichtungsantrag daher gemäß Pkt 5.3. lit f der Satzung in der Fassung vom 16.12.2015 zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. April 2016